An die Mitglieder des schweiz. Forstvereins!

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **54 (1903)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang Februar 1903 № 2

An die Mitglieder des schweiz. Forstvereins!

Die Frage des einheitlichen Civilgesetzes hat den schweiz. Forstverein wiederholt beschäftigt.

Entsprechend dem von der Versammlung in Liestal erhaltenen Auftrage, der Angelegenheit noch weitere Aufmerksamkeit zu schenken und event. eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, hat das Komitee sich an den Verfasser des Gesetz-Entwurfes mit der Bitte um Vorlage eines orientierenden Referates über den hochwichtigen Gegenstand gewendet. Herr Prof. Dr. E. Huber in Bern kam uns in zuvorkommendster Weise entgegen und finden die Leser der Zeitschrift aus dessen Feder nachstehend ein klar und konzis gefaßtes Referat.

Wir sind überzeugt, daß diese Arbeit in allen forstlichen Kreisen vollste Beachtung finden wird, erwarten aber auch, daß die Mitglieder des Forstvereins sich nun zu handen des Ständigen Komitees ungesäumt über die Angelegenheit aussprechen werden, damit sich dasselbe schlüßig machen kann, ob und in welchem Sinne eine Eingabe an die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes zu machen sei oder aber nicht und ob event. die Grundzüge von einer Generalversammlung des Vereins festzustellen seien oder ob die Ausfertigung dem Ständ. Komitee überlassen werden will. Um aber mit allfälligen Abänderungsvorschlägen nicht zu spät zu kommen, sollte das ständige Komitee des Forstvereins beförderlichst Entscheid fassen.

Wir erbitten also Ansichtsäußerungen und allfällige Anträge von Seite der Vereinsmitglieder, schriftlich oder mündlich bis spätestens den 20. Februar. Zur Entgegennahme sind bereit die Mitglieder des

Ständigen Komitees.